



**Satzung über die Erhebung von Gebühren  
für die Benutzung der  
Bestattungseinrichtungen der Stadt  
Königsbrunn sowie für damit im  
Zusammenhang stehende Amtshandlungen  
(Friedhofsgebührensatzung)**

**vom 23.11.2021  
Inkrafttreten 03.12.2021**

Änderung vom	geänderte Bestimmung	Wirkung vom



Auf Grund von Art. 2 und Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Königsbrunn folgende Satzung:

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen der Stadt Königsbrunn sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)**

## **§ 1**

### **Gebührenerhebung und Gebührenarten**

(1) Die Stadt Königsbrunn erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtungen sowie für damit im Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.

(2) Als Gebühren werden erhoben:

- a) Bestattungsgebühren (§ 4)
- b) Grabnutzungsgebühren (§ 5)
- c) sonstige Gebühren (§ 6)
- d) Verwaltungsgebühren (§ 7)

## **§ 2**

### **Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner ist wer

- a) das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
- b) den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
- c) den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
- d) zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,

(2) Mehrere Gebührensschuldner der jeweiligen Leistung sind Gesamtschuldner.

(3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.



### § 3

#### Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 5) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabes, und zwar
- a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhezeit nach § 12 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen (FriedhofsS),
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhezeit für den Zeitraum der Verlängerung (§ 15 Abs. 1 Satz 2, § 18 Abs. 1 Satz 2, § 19 Abs. 1 Satz 2, § 20 Abs. 1 Satz 2, § 21 Abs. 1 Satz 2, § 22 Abs. 1 Satz 2 FriedhofsS),
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhezeit.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 4) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die Sonstigen Gebühren (§ 6) und die Verwaltungsgebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids an den Gebührenschuldner fällig.

### § 4

#### Bestattungsgebühren

- (1) Gebühren für die Erdbestattung
- a) Verstorbene(r) unter 6 Jahre € 200.—
  - b) Verstorbene(r) ab 6 Jahre € 350.—
  - c) Verstorbene(r) ab 6 Jahre Tief € 400.—
  - d) Tieferlegung bei Wiederbelegung € 140.—
  - e) Überführung mit Sargträgern € 160.—
  - f) Überführung ohne Sargträgern € 90.—
- (2) Gebühren für die Urnenbestattung
- a) Urnenbeisetzung in einer Urnenerdgrabstätte € 100.—
  - b) Urnenbeisetzung in einer Urnenwandnische oder Stele € 50.—
  - c) Urnenbeisetzung in einer Baum- oder Wiesengrabstätte € 50.—
  - d) Urnenbeisetzung ohne Feierlichkeit (ohne Aussegnung) € 80.—
  - e) Urnenbeisetzung mit Feierlichkeit (mit Aussegnung) € 100.—

(3) <sup>1</sup>Bestattungen finden grundsätzlich nur innerhalb der üblichen Dienstzeiten (Montag bis Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) statt. <sup>2</sup>Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen außerhalb der üblichen Dienstzeiten zulassen.



(4) Bei Benutzung des Leichenhauses fällt für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von € 100.—an.

(5) Bei Benutzung der Kühlvitrine fällt für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von € 20.-- an.

(6) Für die Benutzung der Aussegnungshalle fällt eine Gebühr in Höhe von € 120.—an.

## § 5

### Grabnutzungsgebühr

(1) <sup>1</sup>Die Gebühr beträgt pro Grabstätte und pro Jahr der Ruhezeit für

a) ein Einzelgrab	€ 154.—
b) ein Doppelgrab	€ 233.—
c) ein Dreifachgrab	€ 312.—
d) ein Urnenerdgrab	€ 139.—
e) ein pflegefreies Urnenerdgrab	
- Ersterwerb	€ 133.—
- Verlängerung	€ 131.—
f) Baum- oder Wiesengrab	
- Ersterwerb	€ 215.—
- Verlängerung	€ 210.—
g) eine Urnennische oder Urnenstele	
- Ersterwerb	€ 180.—
- Verlängerung	€ 157.—
h) Zusätzliche Urne im Sarggrab oder Urnenerdgrab	€ 64.—

<sup>2</sup>Mit der Grabnutzungsgebühr sind die Planung und der Bau von Friedhofsanlagen, Betriebsgebäude, rahmende Grünanlagen, Bau von Grabfeldern bzw. Wiederbelegungsflächen einschließlich der Nutzung der gesamten Infrastruktur abgegolten. <sup>3</sup>Dies sind u.a. Wege, Treppen und Brunnenanlagen, Wasser- und Kanalnetz, Abfallcontainer (Abraum und Entsorgung von Grabfeldern), sowie Pflege und Unterhaltung der Friedhofsanlagen einschließlich der gesamten Infrastruktur dafür.

(2) Das Nutzungsrecht an einer Grabstätte muss für alle Grabarten für 15 Jahre erworben werden.

(3) Erstreckt sich eine Ruhezeit (§ 12 Bestattungs- und Friedhofssatzung) über die Dauer des Grabnutzungsrechtes hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechtes festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhezeit im Voraus zu entrichten.

(4) <sup>1</sup>Bei Verzicht auf ein verlängertes Grabnutzungsrecht erhält der Verzichtende die, für die verbliebenen Jahre geleistete Grabnutzungsgebühr nicht zurückerstattet. <sup>2</sup>Eine Erstattung innerhalb einer Ruhezeit ist nicht möglich.



## § 6

### Sonstige Gebühren

(1) Die sonstigen Gebühren betragen für

- |                                                                                                                                                                                                                                  |         |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) Nutzung von Erdcontainers                                                                                                                                                                                                     | € 60.—  |
| b) Nutzung von Grabverbauelementen                                                                                                                                                                                               | € 50.—  |
| c) Friedhofsdienst bei<br>(Sarg/Urne zur Aufbahrung aufstellen, Kerzen in der Aussegnungshalle anzünden, Anschlagtafel anbringen, Sarg schließen und für Aussegnung bzw. Überführung aufstellen, Kränze zum Grab transportieren) |         |
| - Särgen                                                                                                                                                                                                                         | € 150.— |
| - Urnen                                                                                                                                                                                                                          | € 70.—  |
| d) Schließdienst und Aufbahrung für andere Bestattungsunternehmer                                                                                                                                                                |         |
| - Montag bis Freitag (innerhalb der städt. Öffnungszeiten)                                                                                                                                                                       | € 60.—  |
| - Montag bis Freitag (außerhalb der städt. Öffnungszeiten)                                                                                                                                                                       | € 90.—  |
| - Wochenende (Sa., So. und Feiertage)                                                                                                                                                                                            | € 90.—  |
| e) Auflösung eines Urnengrabes nach Ablauf (pro Urne)                                                                                                                                                                            | € 80.—  |
| f) Ausgrabung/Umbettung einschl. Umsargung                                                                                                                                                                                       | € 200.— |

(2) <sup>1</sup>Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. <sup>2</sup>Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. <sup>3</sup>Hierfür wird ein Stundensatz von € 33,35 angesetzt. <sup>4</sup>Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde.

## § 7

### Verwaltungsgebühren

- |                                                              |        |
|--------------------------------------------------------------|--------|
| a) Ausstellung einer Graburkunde sowie deren Umschreibung    | € 10.— |
| b) Ausstellung eines internationalen Leichenpasses           | € 25.— |
| c) Ausstellung einer Urnenbescheinigung                      | € 10.— |
| d) Ausnahmegenehmigung von der gesetzlichen Bestattungsfrist | € 20.— |
| e) Befreiung von Satzungsvorschriften                        | € 20.— |
| f) Grüngutentsorgungsgebühr nach Beisetzung                  | € 30.— |
| g) Grabmalgenehmigung                                        | € 25.— |



## **§ 8**

### **Übergangsvorschriften**

(1) <sup>1</sup>Für Grabnutzungsberechtigte, von denen nach der Gebührensatzung vom 27.07.2006 in der Fassung der Änderungssatzung vom 19.06.2018 eine Grabnutungsgebühr nach § 5 und eine Friedhofsunterhaltungsgebühr nach § 9 erhoben wird, entfällt zukünftig die Friedhofsunterhaltungsgebühr. <sup>2</sup>Der Grabnutzungsberechtigte erhält für die Dauer des vormals erworbenen Grabnutungsrechtes einen neuen Gebührenbescheid nach den ab dem 01.01.2022 geltenden Gebührensätzen. <sup>3</sup>Die bisher bezahlte Grabnutungsgebühr und die bisher bezahlten Friedhofsunterhaltungsgebühren werden verrechnet.

(2) Der Grabnutzungsberechtigte hat die Möglichkeit, den ab 01.01.2022 berechneten Restbetrag für das Grabnutungsrecht in jährlichen Raten –entsprechend der Friedhofsunterhaltungsgebühr- zu bezahlen.

## **§ 9**

### **Umsatzsteuer**

Sollte die Stadt Königsbrunn in (Teil-)Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

## **§10**

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Königsbrunn vom 11.07.2019 außer Kraft.

Königsbrunn, den 24.11.2021  
Stadt Königsbrunn

Franz Feigl  
Erster Bürgermeister